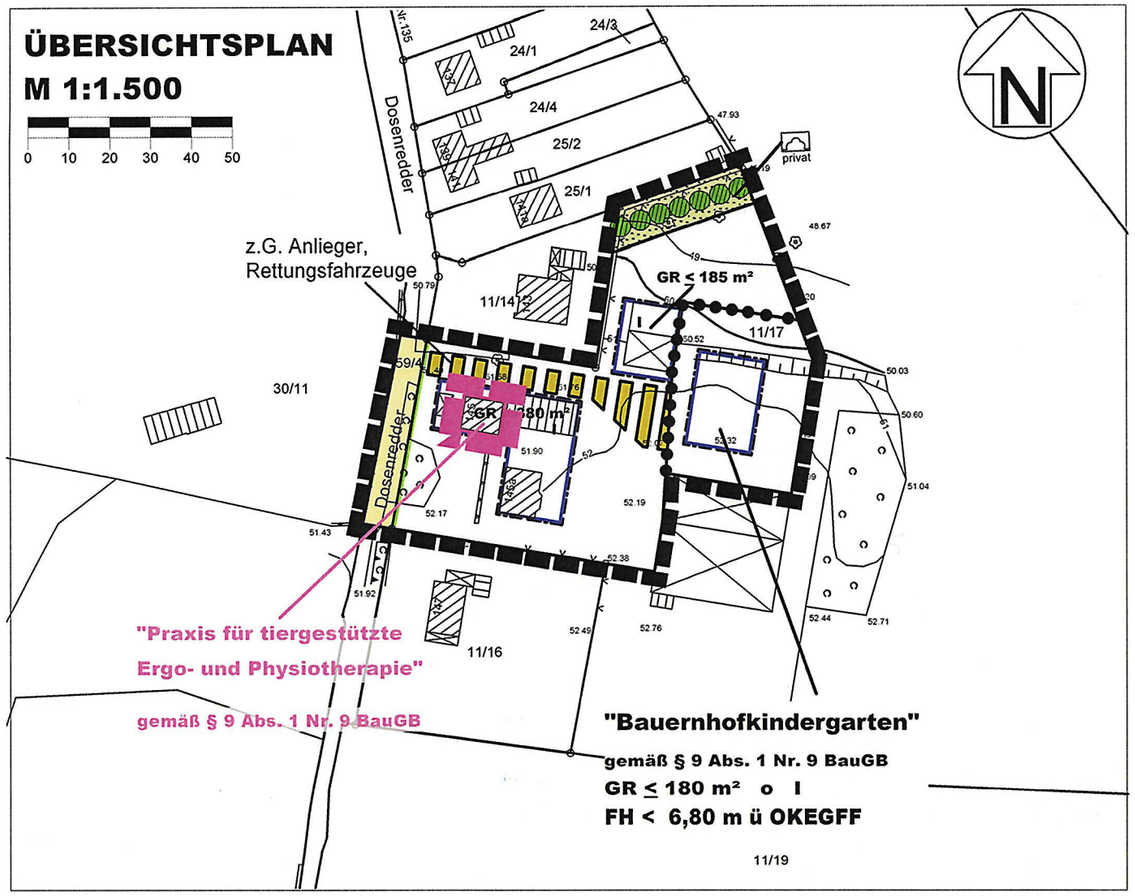
ÜBERSICHTSPLAN
M 1:1.500



ZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG

TEIL B: TEXT Es gilt die BauNVO von 2023

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 120 gelten unverändert fort. Neu aufgenommen wird folgende Festsetzung:

1. BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
Innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 wird als besonderer Nutzungszweck von Flächen "Praxis für tiergestützte Ergo- und Physiotherapie" festgesetzt.

HINWEISE
Die Vorschriften zum Artenschutz der §§ 39, 44, 45 BNatSchG sind zu beachten. (ggf. Schaffen von Ersatzquartieren, Bauzeitenregelung, Empfehlung insektenfreundlicher Beleuchtung, vgl. Begründung Ziffer 3.6.2).
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin, Markt 1, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden diese Anwendung und werden ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Ostholstein,
Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PRÄAMBEL

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H., S. 57), § 10 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Stadtvertretung geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.09.2026 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 der Stadt Eutin für ein Gebiet östlich des Dosenredder, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB aufgrund des Aufstellungs-, Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 07.05.2026. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger am 21.05.2026 erfolgt. Es ist gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.
2. Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 07.05.2026 wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 07.05.2026 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 der Stadt Eutin mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), und die Begründung wurden in der Zeit vom 22.05.2026 bis einschließlich 22.06.2026 auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.vg-eutin-suesel.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten elektronisch abgeben werden sollen bzw. bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden können, am 21.05.2026 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Es ist außerdem darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Zusätzlich waren die vorstehend genannten Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung während der Dauer der Veröffentlichungsfrist auch über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Die vorgenannten im Internet veröffentlichten Unterlagen haben außerdem während der Dauer der Veröffentlichungsfrist zur Einsichtnahme durch öffentliche Auslegung von Papierexemplaren in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bürgerservice, Bauen, Stadtentwicklung und Tourismus, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, im Flur vor dem Raum 8, in der Zeit vom 22.05.2026 bis einschließlich 22.06.2026 (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestanden. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde zusätzlich unter www.vg-eutin-suesel.de ins Internet eingestellt.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.05.2026 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.09.2026 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Stadtvertretung hat zur Kenntnis genommen, dass von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.
7. Die Stadtvertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 der Stadt Eutin für ein Gebiet östlich des Dosenredder, bestehend aus dem Text (Teil B), am 30.09.2026 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Eutin, 19. Okt. 2026 Siegel (Sven Radestock) Bürgermeister

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, 19. Okt. 2026 Siegel (Sven Radestock) Bürgermeister

9. Der Beschluss über den Bebauungsplan durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ...29. Okt. 2026.... im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden; gleiches gilt für die Angabe der Internetadresse der Stadt Eutin, unter der vorgenannte Unterlagen jederzeit und dauerhaft einsehbar sind. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am ...30. Okt. 2026... in Kraft getreten.

Eutin, 30. Okt. 2026 Siegel (Sven Radestock) Bürgermeister

1. Ausfertigung

SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 120

für ein Gebiet östlich des Dosenredder

Stand: 30. September 2026